

Amtsgericht Worms

Vollstreckung Immobilien

Az.: 15 K 52/24

Worms, 14.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 02.10.2026	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eich [Rheinhausen]

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Eich [Rheinhausen]	Flur 2, Flurstück 65/1	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Langwiesen	5.428	4776
Eich [Rheinhausen]	Flur 2, Flurstück 65/2	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Außerhalb 3	10.009	4776

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um einen bebauten Aussiedlerhof nebst Landwirtschaftsfläche.

Verkehrswert:

440.000,00 €

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gispert
Rechtspfleger